

Positionierung für ein neues Fortpflanzungsmedizingesetz

Etwa 10% der Paare mit Kinderwunsch müssen feststellen, dass es bei ihnen nicht zu einer spontanen Schwangerschaft kommt. Vielen erscheint die Reproduktionsmedizin, deren Möglichkeiten in den letzten Jahren sehr stark weiterentwickelt wurden, als Ausweg. Das 1990 beschlossene Embryonen-Schutz-Gesetz (ESchG), das in Deutschland nach wie vor die gesetzliche Grundlage für die Reproduktionsmedizin darstellt, wird den Entwicklungen nicht mehr gerecht. Viele Verfahren sind in Deutschland in Grauzonen belassen oder im Lichte des Kenntnis- und Diskussionsstandes von 1990 verboten. Dies führt seit vielen Jahren zu einem regelrechten „Reproduktions-tourismus“ in Länder mit liberaleren Regelungen - zulasten des Schutzes der Rechte der Kinder und ohne Unterstützung durch von kommerziellen Interessen unabhängige Beratung und Information.

pro familia Baden-Württemberg fordert nach intensiver innerverbandlicher Auseinandersetzung, das Embryonenschutzgesetz durch ein neu zu erarbeitendes Fortpflanzungsmedizingesetz abzulösen. Im Lichte gesellschaftlichen Veränderungen und aktueller Forschungsergebnisse und mit Fokus auf den Schutz der Rechte der Kinder sollten folgende Bereiche neu geregelt werden:

1. Die sog. 3-er Regel des bestehenden ESchG wird sehr oft zum Schutze der Frauen „umgangen“. Es werden mehr als drei Eizellen entnommen und befruchtet, um mehrfache hormonelle Stimulationsbehandlungen der Frauen zu vermeiden, aber dennoch eine ausreichende Zahl an übertragbaren Embryonen zu erhalten. Bei diesem Vorgehen bewegen sich die behandelnden Ärzt*innen juristisch in einer Grauzone.

Dieses Vorgehen und der Umgang mit den hierbei anfallenden befruchteten und unbefruchteten Eizellen sowie Embryonen, die anschließend tiefgefroren gelagert werden, muss rechtlich neu definiert und geregelt werden.

2. Diese eingelagerten Embryonen und un-/befruchtete Eizellen können (auch gegenwärtig) freiwillig von Paaren, bei denen die Kinderwunschbehandlung abgeschlossen ist, an andere Kinderwunsch-Paare gespendet werden („präntale Adoption“ eines Embryos). Das „Netzwerk Embryonenspende“, in dem sich einige der reproduktionsmedizinischen Zentren in Deutschland zusammengeschlossen haben, führt seit ca. 2013 solche Behandlungen durch.

pro familia Baden-Württemberg fordert, dass der Ablauf dieses „präntalen Adoptionsverfahrens“ rechtlich geregelt wird. Das Verfahren muss die Rechte der betroffenen Paare und der später geborenen Kinder in Anlehnung an das Adoptionsgesetzes und das demnächst in Kraft tretende Samenspenderregistergesetz sicherstellen. Bei diesem Verfahren sollen nicht nur Paare nach erfolgloser Reproduktionsbehandlung, sondern auch Paare mit angeborener Sterilität eines Partners berücksichtigt werden.

3. Das geltende ESchG verbietet eine Eizellspende in Deutschland. Viele Paare fahren daher zu Durchführung einer - in Deutschland illegalen - Eizellspende ins Ausland. Im Gegensatz hierzu ist die Samenspende in Deutschland erlaubt.

Der Eingriff der Eizellentnahme und der notwendigen, vorausgehenden hormonellen Behandlung der Eizellspenderin ist zwar deutlich belastender als eine Samenspende. Sie ist aber durchaus mit einer in Deutschland erlaubten Knochenmarksspende zur Behandlung von Leukämie- Patient*innen vergleichbar. Auch zeigen Untersuchungen, dass die psychosoziale Entwicklung von Kindern, die nach Eizellspende geboren wurden, vergleichbar mit der Entwicklung von Kindern nach Adoption im Neugeborenenalter ist, insbesondere, wenn die Kinder frühzeitig und altersadäquat über ihre Herkunft aufgeklärt werden. Bei der meist anonymen Eizellspende im Ausland ist eine von den Kindern später oft dringend gewünschte Klärung der genetischen Abstammung nicht möglich.

pro familia Baden-Württemberg spricht sich daher dafür aus, die Eizellspende in Deutschland - entsprechend der Samenspende mit Aufwandsentschädigung - zu erlauben und die Rechte der hier und im Ausland so gezeugten Kinder in Anlehnung an das Adoptionsgesetz zu regeln; insbesondere auch die Abstammung der Kinder entsprechend dem Samenspenderregistergesetz zu dokumentieren.

4. Bei der Leihmutterschaft wird eine Frau dafür bezahlt, dass sie den genetisch von ihnen abstammenden Embryo eines später das Kind adoptierenden Paares oder einen gespendeten Embryo für dieses Paar austrägt. Die Leihmutterschaft ist weltweit in einer großen Zahl von Staaten – so auch in Deutschland – verboten. Die Leihmutterschaft stellt - neben der Adoption eines Neugeborenen - für männliche homosexuelle Paare zurzeit den einzigen Weg zu eigenen Kindern dar.

Bei der Leihmutterschaft sind vorab umfassende juristische Regelungen für die Bezahlung der Leihmutter, ihre medizinische Versorgung, den Umgang mit pränatalen Untersuchungen und den sich ggf. daraus ergebenden Konsequenzen sowie die Adoption des zu übergebenden Kindes zu treffen. Die rechtlich äußerst komplexe Situation, die hohe Gefahr der Ausbeutung, der die Leihmütter ausgesetzt sind und der faktische „Waren“-Status des Kindes lassen das Verfahren aus heutiger Sicht kaum mit der Würde des Menschen vereinbar erscheinen.

pro familia Baden-Württemberg lehnt die Leihmutterschaft daher ab.

5. pro familia fordert, schnellstmöglich die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass homosexuelle Paare – Männer ebenso wie Frauen - heterosexuellen Paaren durch die Umsetzung der Regelungen der „Ehe für alle“ in allen Rechtsgebieten – insbesondere auch im Adoptionsrecht - gleichgestellt werden
6. Für die gegenwärtig durchgeführten reproduktionsmedizinischen Behandlungen ist für die Paare eine Beratung durch einen unabhängigen Arzt bzw. eine Ärztin vorgeschrieben.

Pro familia Baden-Württemberg fordert zusätzlich, dass den Kinderwunsch-Paaren eine unabhängige psychosoziale bzw. psychologische Beratung empfohlen werden muss. Diese Beratung muss auch die komplexen juristischen Fragen und Aspekte des Kindeswohls beinhalten und reflektieren. Es muss gesetzlich geregelt werden, dass diese Beratungen, wenn es von den Ratsuchenden gewünscht wird, auch die zur Zeit in Deutschland illegalen Behandlungsmethoden beinhalten dürfen, ohne dass sich die Berater*innen dadurch nach deutschem Recht strafbar machen. Dabei soll eine Vermittlungstätigkeit für Behandlungszentren im Ausland in Deutschland untersagt werden.

Beschluss Verbandsrat pro familia Baden-Württemberg, 2.3.2018